

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Herr Joseph Steiger
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Bern, 28. August 2015 sgv-Gf/sz

BVG-Mindestzinssatz

Sehr geehrter Herr Steiger

Mit Schreiben vom 5. August 2015 hat uns das BSV eingeladen, zur Höhe des BVG-Mindestzinssatzes für das Jahr 2016 Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgV, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300'000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Seitens des Schweizerischen Gewerbeverbandes sgV haben wir uns stets dagegen ausgesprochen, den BVG-Mindestzinssatz mittels einer fixen Formel zu errechnen. Eine Formel stellt immer ein vereinfachtes Abbild der Wirklichkeit dar, das den realen Gegebenheiten vielfach nicht ausreichend gerecht werden kann. So sind wir der Ansicht, dass bei der Festsetzung des Mindestzinssatzes mitberücksichtigt werden muss, wie gesund das Gros der Vorsorgeeinrichtungen im jeweiligen Zeitpunkt ist. Weisen viele Vorsorgeeinrichtungen eine Unterdeckung oder unzureichende Wertschwankungsreserven auf (wie dies leider immer noch mehrheitlich der Fall ist), ist der Mindestzinssatz entsprechend vorsichtig festzusetzen. Berücksichtigen sollte man auch, ob sich der auf Gesetzesstufe festgesetzte Mindestumwandlungssatz finanzmathematisch rechtfertigen lässt. Ein aus technischer Sicht zu hoher Mindestumwandlungssatz muss zur Folge haben, dass man beim Mindestzinssatz vorsichtiger agiert. Da all diese Rahmenbedingungen kaum in einer Formel abgebildet werden können, vertreten wir seit Beginn der entsprechenden Diskussionen die Ansicht, dass sich der Bundesrat weiterhin die Option offen halten muss, weitere Einflussfaktoren mitzuberechnen. Aus all diesen Überlegungen fühlen wir uns bei unserer Stellungnahme nicht an die Ergebnisse der diversen Berechnungsmodelle gebunden, welche in Ihren Unterlagen wiedergegeben werden.

Grundsätzlich sind wir beim sgV der Meinung, dass der BVG-Mindestzinssatz vorsichtig festzusetzen ist, da er einer Garantie entspricht und demzufolge auch für Kassen gilt, die nicht oder nur beschränkt risikofähig sind, was deren Renditeperspektiven spürbar einschränkt. Vorsorgeeinrichtungen, denen es finanziell gut geht, können den Mindestzinssatz bekanntlich nach Belieben überschreiten.

Seitens des sgv haben wir aber auch immer betont, dass gute Anlagejahre im darauffolgenden Jahr bei der Fixierung des Mindestzinssatzes mitberücksichtigt werden sollen. Das Jahr 2014 war ein ausgesprochen gutes Anlagejahr, in dem die Vorsorgeeinrichtungen Renditen erzielt haben, die deutlich über dem damals gültigen Mindestzinssatz von 1,75% lagen und in den meisten Fällen wohl auch über dem kassenintern angewandten technischen Zinssatz. Sämtliche Statistiken zeigen dann auch, dass bei fast allen Vorsorgeeinrichtungen die Deckungsgrade erhöht werden konnten.

Die momentane Situation an den Anlagemärkten spricht für eine substantielle Reduktion des Mindestzinssatzes. Die nahe Zukunft dürfte wohl keine markante Besserung bringen. Die von der Nationalbank beschlossenen Negativzinsen beginnen sich zusehends stärker auf die Vorsorgeeinrichtungen durchzuschlagen. Mit festverzinslichen Anlagen wird kurz- und mittelfristig keine befriedigende Rendite mehr zu erzielen sein. Die an den Börsen bis Mitte August erzielten Kursgewinne haben sich in den letzten Tagen mehrheitlich in Luft aufgelöst. Zufriedenstellende Renditen werfen zurzeit nur noch Immobilien ab. Deren Gewichtung in den Portfolios ist bei den meisten Vorsorgeeinrichtungen aber eher tief, so dass sie das eher trübe Bild auch nicht wesentlich aufzuhellen vermögen.

In Anbetracht dieser Ausgangslage und unter Würdigung aller Einflussfaktoren sind wir seitens des Schweizerischen Gewerbeverbandes sgv der Ansicht, dass der BVG-Mindestzinssatz im kommenden Jahr auf 1,25% gesenkt werden sollte.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Bigler', with a stylized flourish at the end.

Hans-Ulrich Bigler
Direktor

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'K. Gfeller', with a stylized flourish at the end.

Kurt Gfeller
Vizedirektor